



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 6. Dezember 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch im Jahre 2014
Öffentliche Bekanntmachung	4	Einladung zur Ratssitzung am 19. Dezember 2013
Öffentliche Bekanntmachung	5	Aufhebung der Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule, Meerbusch-Osterath vom 03.09.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch im Jahre 2014

(In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.)

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.06.2011 (GV.NRW.S. 300, ber. S. 394), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 24, 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. November 2013 (MBl. NRW. 2013 S. 487) findet die Wahl am **25. Mai 2014** statt.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07. April 2014, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei dem Wahlleiter der Stadt Meerbusch, Verwaltungsgebäude Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum, Zimmer 061 einzureichen. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Für alle Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von dem Wahlleiter der Stadt Meerbusch, Verwaltungsgebäude Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum, Zimmer 061, während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Wählbar für die **Wahl der Vertretung** ist gemäß § 12 Abs 1 i.V.m. § 7 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Wählbar für die **Wahl zum Bürgermeister** ist gemäß § 65 der Gemeindeordnung für das Land NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das **23. Lebensjahr** vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

A. Wahlvorschläge für die Vertretung der Stadt Meerbusch

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 3, erster Halbsatz dieses Absatzes) müssen ferner von **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen,

die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **45 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung vom 25. April 2013 das Stadtgebiet in 24 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Die Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes erfolgte als öffentliche Bekanntmachung am 16. Mai 2013 im Amtsblatt der Stadt Meerbusch.

B. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch gelten die oben genannten Ausführungen mit folgenden Abweichungen entsprechend (§ 46 d KWahlG):

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Wahlvorschläge von mindestens fünf Mal so vielen Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat – also von **240 Wahlberechtigten** – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Meerbusch, den 27. November 2013

Stadt Meerbusch
Der Wahlleiter

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den **19.12.2013**, findet die 28. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer Städt. Meerbusch-Gymnasium

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung; Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- 3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 B in Meerbusch-Büderich im Bereich Hermann-Unger-Allee/Friedenstraße; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch Lank-Latum im Bereich der Albertstraße; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 5 Abwasserbeseitigungskonzept 2013
- 6 V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
- 7 XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 8 I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2012; Änderung der Gebührentarife
- 9 Abfallentsorgungsgebühren 2014
- 10 XXX. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 11 II. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 08. Juli 2002
- 12 Haushalt 2014
- 13 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31.12.2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- 14 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses; Beratende Mitglieder gem. § 5 AG KJHG
- 15 Berufung von beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Schule, Sport
- 16 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
- 17 Anträge

- 17.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 6. Oktober 2013 betr. Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen
- 17.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 25. Oktober 2013 betr. Ausschussumbesetzung
- 17.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 26. November 2013 betr. Ausschussumbesetzung
- 18 Anfragen
- 19 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 20 Termin der nächsten Sitzung
- 21 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Verlängerung einer Kaufoption auf ein Grundstück an der Düsseldorfer Straße in Meerbusch - Büderich
- 23 Besetzung der Schulleiterstelle am städt. Mataré-Gymnasium
- 24 Besetzung der Schulleiterstelle an der städt. Brüder Grimm-Schule
- 25 Verleihung von Ehrenauszeichnungen
- 26 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 27 Verschiedenes

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule, Meerbusch-Osterath vom 03.09.2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss zur Grundsichul-situation in Meerbusch-Osterath gefasst:

"Der Ratsbeschluss vom 28. Juni 2012, die städt. kath. Barbara-Gerretz-Schule in Osterath sukzessive auslaufen zu lassen, wird aufgehoben."

Dementsprechend verfüge ich hiermit die Aufhebung der Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule, Meerbusch-Osterath, vom 03.09.2012, öffentlich bekannt gemacht am 06.09.2012, gemäß dem vorgenannten Beschluss.

Der Beschluss vom 26.09.2013 und die ihm zugrundeliegenden Vorlagen, auf die ich zur Begründung dieser Allgemeinverfügung Bezug nehme, können während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 – 15.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel.: 02159 – 916 247) im Verwaltungsgebäude der Stadt Meerbusch, Bommershöfer Weg 2-8, 40670 Meerbusch-Osterath, Schulverwaltung, Zimmer 222 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV.NRW S. 514), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. August 2012 (Artikel 1 Nummer 16) und am 22. November 2012
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, den 04.12.2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister